

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. Kapitel: Die leitenden Militär-Behörden und Kommanden.

Der III. Abschnitt wird enthalten: Die Bestandtheile der Landwehren beider Reichshälften im Kriege und im Frieden.

Der IV. Abschnitt. Die k. k. Kriegs-Marine.

Der V. Abschnitt. Die militärisch organisierten, jedoch nur theilweise der k. k. Kriegsmacht angehörenden Körper.

Als VI. Abschnitt wird speziell „die Armee im Felde“ erscheinen.

Das Buch ist sehr geeignet, uns mit den Einrichtungen des österreichischen Heeres genau bekannt zu machen. Wir finden in demselben manche vorzügliche Schöpfung erwähnt, welche uns beweist, daß man in Österreich nach dem Jahr 1866 die deutschen Heeresinstitutionen genau studirt, doch nicht slavisch kopirt hat. In vielen Beziehungen scheinen die österreichischen Heeres-Einrichtungen zweckmäßiger als die deutschen. Dieses mag daher kommen, daß sie in einer späteren Zeit zwar mit vielsacher Benützung des deutschen Vorbildes, doch mit genauer Kenntniß seiner Vorteile und Gebrechen, geschaffen worden sind.

Es ist zu wünschen, daß dem I. Theil, welcher die zwei ersten Abschnitte behandelt, der II. Theil bald folgen möge.

Das Buch kann allen Denen, welche sich für die organischen Bestimmungen der Heere interessiren, empfohlen werden; denn nur durch Vergleich können wir unter dem Guten das Beste finden.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 28. Februar 1876.)

Durch Besluß vom 23. Dezember 1875 zum Voranschlag für 1876 ist der Bundesrat

a. eingeladen, falls im Laufe des Jahres 1875 eine grössere Anzahl dienstpflichtiger Mannschaften älterer Jahrgänge als 1855 sich stellt, für sie besondere Rekrutenschulen mit achtundzwanzig-tägiger Instruktionszeit einzurichten.

b. ermächtigt, zur Rekrutinstruktion nur die Jahrgänge von 1856 bis und mit 1851 anzuhalten.

Der Bundesrat hat nun, nach Einsicht des vom D. parlement über die Vollziehung dieser Schlussnahmen abgegebenen Berichts und Gutachtens mit Genehmigung des gestellten Antrages und in Erörterung:

dass nach dem Geschehe zwar weiter eine kürzere Dienstzeit, noch die bleibende Dispensation einzelner Wehrpflichtiger von dem Rekrutunterricht zulässig ist, dass immerhin besondere Schulen von nur 28 Tagen ein durchaus ungenügendes Resultat ergeben und deren Anordnung für das laufende Jahr auf fast unüberstiegsliche Schwierigkeiten stoßen würde,

dass auch die vorzeitige Entlassung älterer Jahrgänge aus den gewöhnlichen Schulen eine ungenügende Ausbildung der Entlassenen und die Störung der Schule zur Folge hätte,

dass eine gänzliche Entlassung einer Anzahl von Jahrgängen weit mehr im militärischen und finanziellen Interesse des Bundes liegt, als die vorzeitige Entlassung einer grösseren Zahl Dienstpflichtiger oder gar als die Anordnung anormaler Schulen,

dass aber aus den Postulaten der Bundesversammlung der be-

stimmte Wille der gesetzgebenden Behörde zu erkennen ist, auf dem angeregten Wege Ersparnisse zu erzielen, beschlossen:

Die 1875 zur Infanterie rekrutirten, vor 1851 geborenen Wehrpflichtigen sind nicht mehr zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

Indem wir Ihnen diese Schlussnahme des Bundesrates zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie, die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen zu treffen und die der persönlichen Dienstleistung Entzogenen zur Bezahlung der Ersatzsteuer anzuhalten.

(Vom 3. März 1876.)

Nach §. 13 des bündneräthlichen Kreisschreibens vom 13. September 1875 über die Untersuchung, Prüfung und Eintheilung der Rekruten, sind die Resultate der pädagogischen Prüfung von den Kreiskommandanten in die Rekrutierungssäulen einzutragen.

Diesen Leute, welche bei der letzten Aushebung als „Nachschulpflichtig“ vorgemerkt wurden und aus irgend einem Grunde nicht eine vom Kanton angeordnete Nachschule durchmachten, sowie diejenigen, welche in der anzuordnenden nächsten Frühlingsprüfung der Untersuchungskommission die pädagogische Prüfung ungenügend bestehen, sollen in den diesjährigen Militärschulen nachgeschult werden.

Um diese nachschulpflichtige Mannschaft gleich beim Eintritt in die Rekrutenschulen zu kennen, müssen die Leute auf den Namensverzeichnissen der Rekrutendetachemente von den Kantonen aus vorgemerkt werden.

Wir laden Sie daher ein, in der Rubrik „Bemerkungen“ der betreffenden Nominal-Liste bei allen Rekruten, die bei der Prüfung nachschulpflichtig erklärt wurden und sich nicht über den seitherigen Besuch der bezeichneten Schule ausweisen können, das Wort „nachschulpflichtig“ beizubehalten zu lassen.

Wir haben unsererseits den Waffenheb zu Handen der Schulkommandanten die weiteren sachbezüglichen Weisungen erthält.

(Vom 8. März 1876.)

Der § 7 des Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates vom 13. September 1875, betreffend die Rekrutierung für 1876 sagt fest, daß die Eintheilung des Mannes nicht nur zu einer bestimmten Waffe, sondern auch zu einem bestimmten Truppenkorps und der daherige Einschrieb in das Dienstbüchlein schon anlässlich der Rekrutierung stattfinde.

Diese Bestimmung ist in denjenigen Fällen leicht durchführbar, wo die Eintheilung zur Truppeneinheit schon durch die territorialen Eintheilungen gegeben ist, in allen übrigen dagegen muß die Zuthellung als eine provisorische Anordnung betrachtet werden, welche für einmal nur den Zweck hat, die vorläufige Ausrüstung des Mannes (Nummern auf der Kopfbedeckung und Achselklappen) zu ermöglichen.

Die definitive Zuthellung dagegen muß auf den Zeitpunkt der wirklichen Einreihung des Mannes in's Bundesheer, d. h. auf das Ende des Rekrutunterrichts (Art. 16 der Militär-Deg.) verschoben werden. Auf diesen Zeitpunkt aber muß dann nicht nur die Zuthellung zu einer bestimmten Truppeneinheit (Bataillon), sondern z. B. bei der Infanterie auch zu einer bestimmten Kompanie geschehen. Vorausgesetzt ist diese Eintheilung der Natur der Sache nach bei etablierten Truppenkorps durch den Waffenheb, resp. den von ihm beauftragten Schulkommandanten, bei kantonalen Korps durch die kantonele Militärbehörde.

Sie werden daher eingeladen, bei der Rückkehr der den kantonalen Truppenkorps zuzuhilfenden Rekruten aus den Rekrutenschulen die definitive Zuthellung derselben vorzunehmen, die Einschreibe in den Dienstbüchlein darnach zu berichtigen und die Auszeichnungen entsprechend auszuthallen, bestehungswise auszutauschen.

In denjenigen Fällen, wo die Rekruten außer dem Kantonshauptorte entlassen werden, hat dies durch einen kantonalen Abgeordneten zu geschehen.

St. Gallische Winkelriedstiftung.

IX. Jahresrechnung,
abgeschlossen auf den 31. Dezember 1875.

Einnahmen im Jahre 1875:

	Fr. Rp.
1) St. Gallischer Staatsbeitrag	1000 —
2) Legate	1200 —
3) Bettags-Kollekte in den 4 evangelischen Pfarrkirchen der Stadt St. Gallen und in Ebnet	892 34
4) Geschenke von einem nichtmilitärischen Vereine und einzelnen Nicht-Militärs	1004 5
5) Ausgleiche vor Vermittler-Aemtern zu Gunsten unserer Stiftung	130 55
6) Geschenke und Kollekte von militärischen Vereinen und einzelnen Militärs	726 86
7) Geschenke von Militärs bei Beendigung ihrer Militärschuld und bei Übertritt in die Landwehr .	585 —
8) Erlös von alten, der Stiftung geschenkten Uniformstücken	59 50
9) Abtretungen von Sold- und Ordinare-Ueberschuss	223 76
10) Kursdifferenz auf gekaufte St. Gallische Staatsobligationen	80 —
11) Uebertrag von Sinsen-Konto	2007 41
Bermögenvermehrung im Jahre 1875	7909 47
Bermögensbestand am 31. Dezember 1874	39681 78
Bermögensbestand am 31. Dezember 1875	47591 25

Indem wir Ihnen hiemit die statutarische jährliche Rechnung der St. Gallischen Winkelriedstiftung, per 31. Dezember 1875 abgeschlossen, vorlegen, wollen wir nicht unterlassen, allen Gebern, welche durch ihre Gaben dazu beitragen, auch im verflossenen Jahre eine schöne Fonds-Vermehrung zu erzielen, noch einmal unsern wärmsten Dank auszusprechen.

Der Gedanke, daß unser Fonds im Verhältniß zu den Anforderungen, die an ihn herantreten müßten, wenn Krieg in unserem lieben Vaterlande ausbrechen sollte, noch sehr klein ist und das Bewußtsein, wie viel zu thun noch übrig bleibt, werden uns zu neuem Wirken für fortwährende Vermehrung anspornen; wir sehen hiebei unser Vertrauen in den Obersinn unserer Bürger, Militärs und Nicht-Militärs, welcher, wir sind dessen überzeugt, uns helfen wird auch fernerhin eine Stiftung zu haben und zu pflegen, die in Tagen der Notth berufen sein wird, so unendlich viel Trost und Hilfe zu spenden.

St. Gallen, den 31. Dezember 1875.

Für die Kommission der St. Gallischen Winkelriedstiftung,

Der Verwalter :

J. Jacob, Major.

A u s l a n d.

England. Die Armeeveranschläge mit ihrem Zuschlage von 603,900 Pf. St. gegen das laufende Jahr werden mit besonderem Interesse aufgenommen und erörtert. Was zunächst den Hauptthell dieses Zuschlags, nämlich den Suwachs unter Kriegsmaterial und Vorräthen — 243,000 Pf. St. — anbelangt, so findet derselbe seine natürliche Erklärung in den Ausgaben für neue Waffen der Infanterie und besonders auch der Artillerie. In dem Maße wie die Küstenbefestigung fortschreitet, treten die Anforderungen für schwere Armatur, Geschüze von 35 Tonnen mit ihrem ganzen Zubehör, in den Bordergrund, und die Kosten wachsen gewaltig. Die Verstärkung des Mannschaftsstandes um 3603 Köpfe ist bestimmt einem gegenwärtig gerade sehr lebhaft empfundenen Nebelstand abzuhelfen. Wenn an die Infanterie-Regimenter die Reihe kommt, in Indien oder sonst außerhalb des Königreichs andere Truppen abzulösen, so sind sie regelmäßig beträchtlich unter der Sollstärke. Man muß in anderem Truppenheilen nach Freiwilligen zur Ergänzung der Lücken suchen, und es entsteht mancherlei Störung und Nachherr. Um dem in Zukunft vorzubeugen, sollen die 18 Bataillone, welche zunächst an der Reihe sind, außerhalb des Landes Verwendung zu finden,

auf eine volle Stärke von 820 Mann gebracht und in dieser Stärke erhalten werden. Nebenher nimmt der Kriegsminister eine leichte Aufbesserung in der Besetzung der Unteroffiziere und in der Lohnung der Mannschaften in Aussicht. In letzterem Punkte sollen die an dieser Stelle früher schon erwähnten Vorschläge des Kapitäns French Berücksichtigung finden, so zwar daß die Zulage den unter der Fahne stehenden Leuten sowie den Mannschaften der Reserve entweder nach vollständigem Ablauf der Dienstzeit oder jährlich in runder Summe ausgezahlt wird. Man hofft auf diese Weise dem Ausreihen, das gar sehr im Schwunge ist, wirksam zu steuern. Die Aufnahme, welche den Vorschlägen in den englischen Blättern zu Theil wird, ist so günstig als sie nur auf Seiten der Opposition erwartet werden könnte, und allem Anschein nach wird dem Kriegsminister im Unterhause seine Aufgabe nicht sonderlich erschwert werden.

Vereinigte Staaten. (Die Miliz.) Das Newyorker Army and Navy Journal bringt einen Artikel über den Zustand der amerikanischen Miliz. Wir entnehmen denselben Folgendes:

In den Monaten August und September vor Jahres haben eine ungewöhnliche Zahl von Lagern der Miliz, namentlich in den östlichen Staaten, stattgefunden. Massachusetts hatte drei Lager, jedes von vierwochentlicher Dauer und jedes von einer aus den drei Waffen gebildeten Brigade bezogen. In Connecticut lagerten zwei Regimenter im Brigadeverbande eine Woche lang. In Vermont kampierte das Regiment und die Batterie des States während einer Woche und in Rhode-Island befand sich ein Newyorker Regiment acht Tage lang unter Zelten. In Ohio war ein Lager etabliert und die deutschen Brooklyn-Regimenter hatten zwei Lager unweit ihrer Stadt zu je einem Regimente gebildet.

In allen diesen Fällen verliehen die Mannschaften der Miliz-Regimenter ihre Privatgeschäfte und wohnten ihre Zeit dem Exerzieren und dem Unterrichte, um ihre Pflichten als Soldaten zu erlernen; in Massachusetts, Connecticut und Vermont wurden sie auf Staatskosten nach dem Lager und von denselben nach Hause befördert und erhielten außerdem Sold, wofür sie sich selbst verpflegen mußten. In Newyork und Ohio waren alle Leistungen vollständig freiwillig; im ersten Staate erhielten die Milizen Waffen und einen Theil der Uniformirung, sowie das Lagergeräth, im letzteren Staate weder das Eine noch das Andere. Der Grad der erlangten Ausbildung war ein höchst verschiedener. In allen Lagern wurde Eins gebüterisch gefordert: gute und strenge Instruktion. Im Vergleich zu den Lagern der stehenden Armee war die Disziplin in allen äußerst mangelhaft. General Scott würde sich im Grabe herumdrehen, wenn er erfähre, daß der Zapfenstreich gewöhnlich um 11 Uhr Abends stattfand und daß Stille und Einsterniß nach dieser Zeit mehr die Ausnahme als die Regel bildete. Der Wachtdienst ward in allen Lagern ungemein schlaff gehandhabt und Lagerpolizei schien überall ein unbekanntes Ding zu sein. Die sanitären Maßregeln waren dürfstig, die Zelte nirgends mit Gräben umgeben, die Latrinen unzureichend. In einem Lager hielten die Mannschaften keine Mäntel und waren solche nur für die Wachen vorhanden, in allen ließ die Beobachtung des militärischen Anstandes Vieles zu wünschen.

Das sind die dunklen Seiten des Gemäldes, aber es zeigt auch Lichtseiten. Ohne Ausnahme waren die Mannschaften willig und eifrig, ausgebildet zu werden und der Regel nach zeigten die Offiziere das Beste, sich Kenntnisse zu verschaffen. Förmlichkeiten wurden vielfach beobachtet, und lediglich der Unkenntniß war es zuzuschreiben, daß sie oft des militärischen Charakters entbehren. Im Allgemeinen zeigte sich gegen die Lager von 1874, namentlich in Massachusetts, ein entschlechterter Fortschritt. Jeder war bestrebt sein Bestes zu thun, und wenn er schließe geschah es aus Unkenntniß, nicht aus Mangel an Eifer.

Aber eine Thatsache ergab sich aus allen Lagern, die, daß die amerikanische Miliz unsfähig ist, den Forderungen eines Krieges, selbst eines mit Kanada, wenn es von England unterstützt wird, gerecht zu werden. Die ganze Zahl der Milizen, welche eine Art von Instruktion erhielten, be-